



## Vorentwurf Gesetz über den Grossen Rat (GGR)

### Begleitdokument Vernehmlassungsverfahren neue Kantonsverfassung

<b>I. Allgemeines</b>	
<p>Art. 1. Zweck  <sup>1</sup>Dieses Gesetz regelt in Ergänzung zur Kantonsverfassung vom ... die Wahlen, Organisation und Betrieb des Grossen Rates.</p>	<p>Im Gesetz werden verschiedene Punkte aus der heutigen Verfassung, zusammen mit wichtigen Punkten aus dem Geschäftsreglement des Grossen Rates und der Verordnung über die Finanzprüfung und die Geschäftsüberwachung, zusammengefasst.</p>
<p>Art. 2. Verfügungen  <sup>1</sup>Erlässt der Grosse Rat Verfügungen, gehen die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 30. April 2000 vor.</p>	<p>Das ist beispielsweise bei der Ablehnung von Einbürgerungsgesuchen der Fall.</p>
<b>II. Wahlen</b>	
<p>Art. 3. Wahl Grosse Rat  <sup>1</sup>Jedem Bezirk werden vier Sitze zugewiesen, unter jeweiliger Anrechnung von 4/50 der Gesamteinwohnerzahl.   <sup>2</sup>Die restlichen Sitze werden proportional zu den Restbevölkerungszahlen zugewiesen, unter Abrundung von Bruchteilen.   <sup>3</sup>Restmandate werden den Bezirken der Grösse der abgerundeten Bruchteile nach zugewiesen, bei Gleichheit entscheidet das Los.</p>	
<p>Art. 4. Grundlagen  <sup>1</sup>Die Standeskommission weist den Bezirken die Sitze zu.   <sup>2</sup>Grundlage für die Zuweisung bildet die Bevölkerungszahl gemäss kantonaler Einwohnerkontrolle am letzten Tag des Vorjahrs zum Erneuerungswahljahr.   <sup>3</sup>Über Anstände entscheidet der Grosse Rat endgültig.</p>	
<p>Art. 5. Ersatzwahlen  <sup>1</sup>Ausscheidende Mitglieder des Grossen Rates sind sobald als möglich zu ersetzen.   <sup>2</sup>Das in der Ersatzwahl gewählte Mitglied tritt in die Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds ein.</p>	

<p><sup>2</sup>Bestehen sachliche Gründe, kann die Ersatzwahl ausnahmsweise mit Bewilligung des Grossen Rates aufgeschoben werden, höchstens aber bis zur nächsten ordentlichen Bezirksversammlung oder Urnenabstimmung.</p>	
<p><b>III. Organisation</b></p>	
<p>Art. 6. Organe Organe des Grossen Rates sind: a) das Büro des Grossen Rates; b) die Grossratspräsidentin oder der Grossratspräsident.</p>	
<p>Art. 7. Büro <sup>1</sup>Dem Büro gehören an: a) die Grossratspräsidentin oder der Grossratspräsident; b) die Grossratsvizepräsidentin oder der Grossratsvizepräsident; c) drei Stimmezählerinnen oder -zähler.  <sup>2</sup>Das Büro sorgt für eine ordnungsgemässe Geschäftsführung. Die Geschäftsordnung kann ihm weitere Aufgaben zuweisen.</p>	
<p>Art. 8. Grossratspräsidentin oder -präsident <sup>1</sup>Die Grossratspräsidentin oder der Grossratspräsident leitet die Sitzungen des Grossen Rates und des Büros.  <sup>2</sup>Sie oder er vertritt den Grossen Rat und das Büro gegen aussen.</p>	
<p>Art. 9. Kommissionen <sup>1</sup>Der Grosse Rat setzt Kommissionen zur Vorberatung von Geschäften ein.  <sup>2</sup>Er setzt die gesetzlich bestimmten Aufsichtskommissionen ein.</p>	
<p><b>IV. Sessionen</b></p>	
<p>Art. 10. Ordentliche und ausserordentliche Sessionen <sup>1</sup>Der Grosse Rat versammelt sich jährlich zu fünf ordentlichen Sessionen.  <sup>2</sup>Er versammelt sich ausserordentlicherweise, wenn das Büro, die Standeskommission oder zehn Mitglieder des Grossen Rates dies verlangen.</p>	<p>Heute hat die Präsidentin oder der Präsident des Grossen Rates die Kompetenz, den Grossen Rat ausserordentlicherweise einzuberufen. Wird geändert auf Büro.</p>
<p>Art. 11. Sessionsort <sup>1</sup>Sessionsort ist Appenzell.</p>	

<p><sup>2</sup>Der Grosse Rat kann bei Bedarf einzelfallweise andere Sessionsorte beschliessen.</p>	
<p>Art. 12. Einberufung  <sup>1</sup>Das Büro beruft zu den Sessionen ein.  <sup>2</sup>Es legt dem Grossen Rat eine Geschäftsliste für die Sessionen vor.</p>	
<p>Art. 13. Erste Session der Amtsperiode  <sup>1</sup>Die erste Session einer Amtsperiode wird bis zur Wahl der neuen Präsidentin oder des neuen Präsidenten durch das amtsälteste Mitglied des Grossen Rates geleitet.</p>	<p>Heute fällt dieses Recht dem ältesten Grossratsmitglied zu. Änderung auf amtsältestes Mitglied.</p>
<p>Art. 14. Rechte der Standeskommission  <sup>1</sup>Die Mitglieder der Standeskommission haben bei den Verhandlungen des Grossen Rates beratende Stimme und Antragsrecht.</p>	
<p>Art. 15. Öffentlichkeit  <sup>1</sup>Die Sessionen des Grossen Rates sind in der Regel öffentlich.  <sup>2</sup>Geheime Sitzungen finden statt bei der Behandlung von Begnadigungsgesuchen, bei Einbürgerungen und in besonderen Fällen auf Beschluss des Grossen Rates. Die Beratung über die Geheimhaltung eines Geschäfts erfolgt unter Ausschluss der Öffentlichkeit.</p>	
<p>Art. 16. Ausnahme  <sup>1</sup>Kann eine Session wegen ausserordentlicher Ereignisse nicht stattfinden, kann die Session verschoben oder elektronisch durchgeführt werden, oder es können einzelne Beschlüsse auf dem Zirkularweg gefasst werden.  <sup>2</sup>Über solche Ausnahmen entscheidet der Grosse Rat oder bei Dringlichkeit das Büro.</p>	<p>Das Geschäftsreglement ist mit dem notwendigen Ausführungsrecht zu ergänzen. Zu regeln sind beispielsweise der im Vergleich zu den üblichen Sessionen geänderte Ablauf, die Möglichkeit der Reduktion der Geschäfte auf Dringliches, die Besonderheiten für das Einreichen von Aufträgen etc.</p>
<p><b>V. Aufsicht</b></p>	
<p>Art. 17. Oberaufsicht  <sup>1</sup>Der Grosse Rat führt die Oberaufsicht über die Standeskommission, die Justiz und die weiteren Träger öffentlich-rechtlicher Aufgaben.  <sup>2</sup>Er setzt zur Wahrnehmung seiner Oberaufsicht gegenüber der Standeskommission und den Gerichten folgende Kommissionen ein:  a) Staatswirtschaftliche Kommission;</p>	

b) Gerichtskommission.	
<p>Art. 18. Staatswirtschaftliche Kommission</p> <p><sup>1</sup>Die Staatswirtschaftliche Kommission überprüft, ob die Staatsaufgaben zielgerichtet, wirksam und zweckmässig erfüllt werden.</p> <p><sup>2</sup>Sie kann im Rahmen ihres Auftrags:</p> <p>a) gewünschte Akten einsehen;</p> <p>b) Mitglieder der Standeskommission sowie Angestellte der Verwaltung und der kantonalen Anstalten befragen;</p> <p>c) Besichtigungen durchführen;</p> <p>d) Sachverständige Dritte beiziehen.</p> <p><sup>3</sup>Sie orientiert die Standeskommission über ihre Feststellungen und erstattet dem Grossen Rat in angemessener Weise Bericht.</p> <p><sup>4</sup>Für allfällige Massnahmen ist die Standeskommission zuständig.</p>	
<p>Art. 19. Gerichtskommission</p> <p><sup>1</sup>Die Gerichtskommission des Grossen Rates nimmt die ihr übertragenen Aufsichtsrechte und -pflichten gegenüber den Gerichten wahr.</p> <p><sup>2</sup>Sie orientiert die Gerichte über ihre Feststellungen und erstattet dem Grossen Rat in angemessener Weise Bericht.</p> <p><sup>3</sup>Für allfällige Massnahmen sind die Gerichte zuständig.</p>	
<b>VI. Schlussbestimmungen</b>	
<p>Art. 20. Ausführungsrecht</p> <p><sup>1</sup>Der Grosse Rat regelt das Weitere für den Vollzug dieses Gesetzes.</p> <p><sup>2</sup>Er erlässt für den Ratsbetrieb ein Geschäftsreglement.</p>	
<p>Art. 21. Übergangsbestimmungen</p> <p>.....</p>	
<p>Art. 22. Inkrafttreten</p> <p>.....</p>	